

Stammesordnung des Stammes „de butjenter Friesen“ VCP Butjadingen

Inhalt

Präambel	1
1. Name, Zeichen und Sitz.....	1
2. Mitgliedschaft	1
3. Geschäftsordnung.....	1
4. Aufgaben und Ziele.....	2
5. Stufen	2
5.1. Die Wölflingsstufe:.....	2
5.2. Die Pfadfinderstufe:	2
5.3. Ranger und Rover	2
5.4. Die Erwachsenenrunde	2
6. Organe des Stammes	3
6.1. Die Stammesversammlung.....	3
6.1.1. Aufgaben	3
6.1.2. Funktionen.....	3
6.1.3. Mitglieder der Stammesversammlung	3
6.1.4. Vertreter für die Bezirksversammlung	4
6.1.5. Die Stammesversammlung.....	4
6.2. Die Stammesleitung	4
6.3. Der Stammesrat	5
6.3.1. Mitglieder des Stammesrates	5
6.3.2. Beschlussfähigkeit.....	5
6.3.3. Für den Stammesrat.....	5
7. Aufnahme und Stufenwechsel	5
7.1. Das Pfadfinderversprechen	6
7.2. Ablauf einer Versprechensfeier	6
8. Kluftordnung	7
Anhang	9

Präambel

Der Stamm, des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), „de butjenter Friesen“ in Butjadingen ist seit September 2013 ein Zusammenschluss von Mädchen und Jungen innerhalb der Evangelischen Lutherischen Landeskirche in Oldenburg. Er ist konfessionell offen, auch für kirchlich nicht gebundene Personen. Der Stamm „de butjenter Friesen“ ist ein Teil des VCP-Bezirks Oldenburg und somit Teil des VCP Land Niedersachsen.

1. Name, Zeichen und Sitz

Der Stamm führt den Namen „Stamm „de butjenter Friesen – ‘VCP Butjadingen“

Der Stamm führt als Zeichen ein Wappen (siehe Abbildung 1).

Sitz des Stammes „de butjenter Friesen“ ist Butjadingen - Ortsteil Burhave.

2. Mitgliedschaft

Ordnungsgemäßes Mitglied des Stammes „de butjenter Friesen“ ist, wer die Mitgliedschaft im VCP beantragt, das Pfadfinderversprechen (siehe 8. Aufnahme und Stufenwechsel) abgelegt und eines der Halstücher des VCP empfangen hat.

Ehrenmitglieder des Stammes sind Mitglieder, denen in Anerkennung ihres Engagements für den Stamm ein Halstuch verliehen wird, ohne dass sie in den VCP eintreten.

Aktives Mitglied ist, wer im letzten Geschäftsjahr an mindestens einer Veranstaltung des Stammes teilgenommen hat.

Vom Stamm ausgeschlossen werden kann jedes Stammesmitglied durch Beschluss der Stammesversammlung, wenn es sich stammesschädigend verhält oder nachhaltig gegen die Stammesordnung verstößt. Der Ausschluss muss durch eine geheime Abstimmung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

3. Geschäftsordnung

Der Stamm „de butjenter Friesen“ erkennt die Geschäftsbedingungen des VCP Landesverbands Niedersachsen sinngemäß in den Punkten an, die in keinen Punkten der Ordnung des Stammes „de butjenter Friesen“ widersprechen.

Der Stamm „de butjenter Friesen“ erkennt die Bundesordnung als Grundlage für die Stammesordnung an. Änderungen der Bundesordnung, werden ohne weitere Abstimmung durch die Stammesversammlung oder den Stammesrat anerkannt.

Die Landes- und Bezirksordnung werden nur in den Punkten anerkannt, die in keiner Weise der Stammesordnung widersprechen.

4. Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Stammes „de butjenter Friesen“ werden durch die, in der Bundesordnung festgelegten, Aufgaben und Zielen der Arbeit im VCP definiert. Das Christentum und die Anbindung an die evangelische Kirche sind ein grundlegender Bestandteil der Arbeit des Stammes.

5. Stufen

Die Stammesarbeit ist im Wesentlichen dreigeteilt; ihr Grundelement ist die Kleingruppe. Die Zuordnung zu den einzelnen Altersstufen richtet sich nach der Einteilung der Stufenkonzeption des VCP Bundesverbandes. Abweichungen können sich aus pädagogischen Entscheidungen der jeweiligen Gruppenführung oder der Stammesführung ergeben.

Jedes Mitglied des Stammes soll einer dieser Gruppen angehören. Die einzelnen Gruppen geben sich einen eigenen Namen. Die Namen sollten in Verbindung mit der Region Butjadingen bzw. der Küste stehen.

5.1. Die Wölflingsstufe:

Sie soll nach einem eigenen Konzept eine Vorstufe zur Pfadfinderarbeit darstellen. Die Kleingruppen dieser Stufe nennen sich Meuten. Die Arbeit in der Stufe erfolgt in Anlehnung an das Dschungelbuch.

5.2. Die Pfadfinderstufe:

Die Pfadfinderstufe untergliedert sich laut Stufenkonzeption des VCP in Jungpfadfinder und Pfadfinderstufe. Sie hat als Absicht die pfadfinderische Sippe, das Pfadfindergesetz, sowie die sonstigen pfadfinderischen Prinzipien.

5.3. Ranger und Rover

Sie sollen sich aktiv an der Arbeit im Stamm beteiligen. Die Roverrunde führt sich selbst und benennt einen Sprecher.

5.4. Die Erwachsenenrunde

Sie besteht aus Mitgliedern, die aufgrund ihres Alters nicht mehr Ranger/Rover Gruppen zuzuordnen sind. Sie unterstützt und fördert die Stammesarbeit wo dies nötig oder gewünscht wird.

6. Organe des Stammes

1. Die Stammesversammlung
2. Die Stammesleitung
3. Der Stammesrat

6.1. Die Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Stammes.

6.1.1. Aufgaben

Sie hat die Aufgabe die Arbeit des Stammes und die Einhaltung der Stammesordnung zu kontrollieren. Die Stammesversammlung überprüft und entlastet alle Funktionsträger mit Ausnahme der Gruppen-/Sippenleitungen. Sie wählt die Funktionsträger mit Ausnahme der Gruppen-/Sippenleitungen. Die Stammesversammlung kontrolliert die Aktualität der Stammessordnung und kann diese mit einfacher Mehrheit ändern. Sie kann zu allen Fragen, welche den Stamm betreffen, Entscheidungen fällen. Sie kann Aufgaben delegieren.

6.1.2. Funktionen

Funktionen (Ämter), die von der Stammesversammlung jeweils für ein Jahr vergeben werden (Ausnahme: Stammesleitung – für zwei Jahre) und ihr und dem Stammesrat rechenschaftspflichtig sind, sind zum Beispiel

- Material, Logistik, Organisation
- Finanzen und Sponsoring
- Pädagogik (Kinderstufe) und Ausbildung (Pfadfinder)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführung, Datenverwaltung, Sanitätsdienst
- Platzwarte
- Musikwart
- Gremiendelegierte (VCP, Kirche, Kommunen)

Diese und weitere Funktionen können nach Bedarf und Interesse eingerichtet werden. Die Stammesversammlung kann dies dem Stammesrat übertragen. Mehrere Funktionen können von einer Person übernommen werden, Teams können gebildet werden.

6.1.3. Mitglieder der Stammesversammlung

Mitglieder der Stammesversammlung sind alle Mitglieder des Stammes, sofern sie mindestens 12 Jahre alt sind. Der Stammesversammlung können auch Mitglieder unter 12 Jahren beiwohnen, diese sind nicht stimmberechtigt.

6.1.4. Vertreter für die Bezirksversammlung

Die Delegierten für die Bezirksversammlung sowie deren Vertreter werden auf der Stammesversammlung gewählt und verpflichten sich mit Annahme der Wahl an der jährlich stattfindenden Bezirksversammlung teilzunehmen und sicherzustellen, dass mindestens das Kontingent der Stimmberechtigten ausgeschöpft ist.

6.1.5. Die Stammesversammlung

soll 1x jährlich tagen. Auf Antrag des Stammesrates oder 50% der aktiven Mitglieder kann eine außerordentliche Stammesversammlung einberufen werden.

6.2. Die Stammesleitung

Die Stammesleitung wird aus max. drei Personen gebildet, von denen min. eine volljährig ist. Die zusätzlichen Mitglieder der Stammesleitung müssen der Pfadfinderstufe angehören (min. 14 Jahre) und Mitglied der de butjenter Friesen sein und des VCPs.

Die Stammesleitung wird von der Stammesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Stammesleitung ist zwischen den Stammesräten die letzte Entscheidungsinstanz im Stamm „de butjenter Friesen“. Die Stammesleitung verteilt sich im Stamm „de butjenter Friesen“ auf max. 3 gleichberechtigte Personen, von denen eine die Leitung der Wölflingsstufe, eine andere die Leitung der Pfadfinderstufe übernimmt.

Die jeweiligen Mitglieder der Stammesleitung sind für ihren Bereich allein entscheidungsberechtigt.

Die Stammesleitungen sind an die Beschlüsse des Stammesrates und der Stammesversammlung gebunden und führen diese nach bestem Wissen und Gewissen aus. In Zusammenarbeit mit den anderen Gremien des Stammes vertreten sie dessen Interessen nach außen. Sie übernehmen die laufenden Verwaltungsaufgaben und entscheiden im Normalfall über laufende Ausgaben und Anschaffungen geringeren Wertes. Anschaffungen größeren Wertes werden beim Stammesrat beantragt. Die Stammesleitung ist Ansprechpartner des Stammes in allen Bereichen und bei allen Aktionen. Sie ist berechtigt gemeinsam mit den zuständigen oder betroffenen Funktionsträgern Entscheidungen im Sinne des Stammes zu treffen, wenn nicht rechtzeitig der Stammesrat entscheiden kann. Die Stammesleitung hat Stimmrecht im Stammesrat.

Sie ist als Stammesrepräsentant für den Stamm verantwortlich und sorgt dafür, dass Kontakt zu Bund, Land, Bezirk, Jugendpfarramt und Gemeinden gehalten wird. Außerdem hält Sie Kontakt zu den Sippen/Gruppen des Stammes, wo sie beratend tätig ist. Sie vertritt den Stamm und koordiniert die Stammesaktivitäten. Sie kann zur Arbeitsteilung Mitarbeiter benennen. Sie kann die Stammesversammlung einberufen.

Sie vertritt die Interessen des Stammes im Bezirk, Land und Bund soweit die Stammesversammlung oder der Stammesrat nicht andere Vertreter beruft. Sie ist für die ideelle Arbeit im Stamm verantwortlich.

Die Stammesleitung nimmt, in Absprache mit den jeweiligen Gruppenleitern, Aufnahmen vor. Sie kann Aufnahmen und Aufgaben delegieren.

6.3. Der Stammesrat

Der Stammesrat ist zwischen den Sitzungen der Stammesversammlung das Entscheidungsgremium des Stammes. Der Stammesrat berät und beschließt die laufende Arbeit des Stammes. Der Stammesrat tagt einmal monatlich.

6.3.1. Mitglieder des Stammesrates

- die Stammesleitung
- die Funktionsträger
- die Sippen- und Gruppenleiter
- ggf. Stufensprecher

6.3.2. Beschlussfähigkeit

Der Stammesrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder und die Stammesleitung sofern sie nicht auf ihre Anwesenheit verzichtet haben, anwesend sind. Jede Sippe oder Gruppe hat höchstens eine Stimme. Eine Stimme haben auch die Funktionsträger und die Mitglieder der Stammesleitung.

6.3.3. Für den Stammesrat

gilt die Geschäftsordnung der Stammesversammlung entsprechend.

Der Stammesrat wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern des Stammes auf einer Stammesversammlung gewählt.

7. Aufnahme und Stufenwechsel

Die Aufnahme in die Meute oder Sippe sollt mit den Wölflingen/Sipplingen vorbereitet werden, damit sie die Bedeutung der Mitgliedschaft kennen und sie aus freien Stücken zum Eintritt entscheiden.

Aufgenommen werden kann, jede Person nach einer Probezeit von mindestens sechs Wochen, der Teilnahme an einem Lager/ einer Freizeit und nach Abgabe der Anmeldung für den Verband. Über Ausnahmen entscheidet die Stammesführung.

7.1. Das Pfadfinderversprechen

Ich verspreche die Regeln der Pfadfinder und Pfadfinderinnen einzuhalten und nach ihnen zu leben.

7.2. Ablauf einer Versprechensfeier

Die Versprechensfeier beginnt mit einem Schweigemarsch. Dieser wird durch die Stammesführung angeführt. Ihr folgen zwei Stammesmitglieder, die die Verbandsfahne tragen. Hinter der Fahne gehen die Aufzunehmenden gefolgt von allen bereits aufgenommenen Anwesenden. Nach nicht aufgenommen Gruppenmitgliedern folgen Besucher dem Schweigemarsch.

Dieser endet am Ort der Aufnahme und wird in einen großen Kreis überführt.

Die Versprechensfeier wird nun durch die Stammesführung eingeleitet.

Es wird ein gemeinsames Lied gesungen und eine Geschichte die in Anlehnung an das Dschungelbuch oder der Jahreszeit entsprechend vorgetragen.

Die Aufnahmen erfolgen nach Stufen getrennt. Die Versprechensfeier der Stufen kann mit einem jeweiligen Meuten- oder Sippenlied eingeleitet werden.

Die Meutenführung/ Sippenführung nimmt dem Aufzunehmenden über der VCP-Fahne, dass Pfadfinderversprechen (7.1.) ab.

Der Aufgenommene holt sich die Glückwünsche der Anwesenden ab.

Die Aufnahmefeier endet mit einem gemeinsamen Lied.

8. Kluftordnung

Die Kluft besteht aus einem Grauen Hemd, auf dessen linker Brusttasche der Verbandsaufnäher (VCP-Lilie) getragen wird. Oberhalb dieser Tasche befindet sich da Europaband. Auf dem linken Oberarm befindet sich ein Aufnäher der Weltverbände WAGGGS bzw. WOSM. Auf dem rechten Oberarm dürfen weitere Aufnäher getragen werden. Auch der Stammesaufnäher befindet sich hier.

a.) Die vier oben genannten Aufnäher sind verpflichtend auf der Kluft (an angebener Stelle) zu tragen. Desweitern dürfen auf der Vorderseite (zur Vorderseite gehören die Ärmel dazu!!) max. 3 weitere Aufnäher (z.b. Name, Sagerschweiz, Regenbogenlilie usw.) getragen werden. Auf der Rückseite der Kluft dürfen nach eigenem Ermessen weitere Aufnäher angebracht werden. Alle Aufnäher sollten von Pfadfinderaktionen sein und dürfen den Grundsätzen des VCPs nicht widersprechen. Weitere Stammeskleidung darf ohne weitere Vorgaben mit Aufnähern versehen werden, aber auch hier gilt, das diese nicht den Grundsätzen des VCPs wieder sprechen.



b. Zur Kluft gehört das Stufenentsprechende VCP-Halstuch. Auf diesem sollen keine Aufnäher angebracht werden. Grundsätzlich soll dieses Halstuch mit einem Hals-tuchknoten oder Halstuchring (Metal, Leder...) getragen werden. Ab der Pfadfinder-stufe darf dieses Halstuch auch mit dem sogenannten Freundschaftsknoten getragen werden.

9. Lager- / Fahrten-/ Veranstaltungsordnung

Die folgenden Absätze gelten für jegliche Veranstaltung/ Aktion (ausgenommen Gruppenstunden), die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch den Stamm de Butjenter Friesen stattfinden. Dabei ist natürlich zu unterscheiden ob es eine Tagesveranstaltung, Lagerfreizeit, Fahrt oder ähnliches ist. Bei dem Besuch von Veranstaltungen anderer Anbieter (Bezirk, Landesverband, EJO) gelten vorrangig

deren Regelungen, gerade auch was z.B. Besuch angeht und natürlich das Jugendschutzgesetz.

Dabei sind natürlich Alter, Ort, Jahreszeit usw. zu berücksichtigen.

9.1 Veranstaltungsleitung

Für jede Veranstaltung werden im Vorfeld eine oder mehrere Leitungspersonen bestimmt, welche die Organisation und Umsetzung der selbigen inne haben und dabei für eine angemessene Umsetzung der „Lagerordnung“ sorgen. Ihr obliegt die allgemeine Planung der Veranstaltung wie z.B. Zeitraum, Ort usw. Sie hat sich je nach Veranstaltungsart mit den beteiligten GL über die Lagerordnung abzustimmen.

9.2. Anmeldung von teilnehmenden Personen

Jede teilnehmende Person muss sich im Vorfeld bei der Veranstaltungsleitung anmelden bzw. über die teilnehmenden GL angekündigt werden.

Dabei sind die im Vorfeld angekündigten Unterlagen, wie z.B. Notfallnummer bei der Ankunft abzugeben.

9.3 Teilnahmeregelung

Die Veranstaltungen des Stammes sind grundsätzlich Stammesaktionen für die Mitglieder des Stammes. Ausnahmen sind z.B. Schnuppertage oder öffentliche Veranstaltung wie Gemeindefeste.

- a.) Besuche müssen im Vorfeld mit der Veranstaltungsleitung angekündigt und abgesprochen werden. Es obliegt der Veranstaltungsleitung in Absprache mit den GLs diese zu koordinieren.
- b.) Ein Tageweise an- und abreisen von Teilnehmenden Personen (inkl. GLs) sollte vermieden werden. Jegliche Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Veranstaltungsleitung abzusprechen und zu planen.
- c.) Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich alle angemeldeten Personen an der jeweiligen Veranstaltung und dem damit verbundenen „Lagerleben“ beteiligen.

Anhang



Abbildung 1